

## Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

### Protokollauszug der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

#### Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung - Beschluss

### Bericht und Antrag des Gemeinderates

#### Unterlagen

- Synopsis der Teilrevision vom 30.04.26

#### Ausgangslage

Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) wurde totalrevidiert und am 26. Juni 2025, bzw. am 27. November 2025 (Anhänge 1 und 3) von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Bei der Umsetzung hat sich gezeigt, dass die neue DGO, bezüglich Regelung des Zuschlags für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen eine Schlechterstellung gegenüber dem Arbeitsrecht darstellt. Andererseits gilt im Arbeitsgesetz ein Nachtzuschlag ab 23.00 Uhr, während die DGO bereits ab 18.30 Uhr einen Zuschlag vorsieht.

Und schliesslich wurde eine Regelung, die schon in der alten DGO bestanden hatte und die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung betrifft, nicht korrekt in die angepasste DGO übernommen.

Diese Punkte sollen nun angepasst werden.

#### Erwägungen

##### Nachtarbeit:

Gemäss Arbeitsgesetz (ArG) gilt Nachtarbeit zwischen 23.00 und 06.00. Während dieser Zeit muss zwingend ein Zuschlag von 25% gewährt werden. Dieser Zuschlag wird in der Regel als Zeitzuschlag gewährt. Auf der Gemeinde sind von der Nachtarbeit vor allem Mitarbeiter des Werkhofs betroffen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Winterdienst. In der aktuellen DGO wird bereits ab 18.30 und vor 06.30 ein Zuschlag von 25% für angeordnete Arbeiten gewährt. Das bedeutet, wenn jemand nach 18.30 oder vor 06.30 Arbeiten verrichten muss (z.B. Reinigung), wird ein Zeitzuschlag von 25% gewährt. Neu soll dieser Zuschlag erst ab 23.00 gewährt werden.

##### Sonntagsarbeit

Für Sonntagsarbeit wird heute ebenso wie für Nachtarbeit ein Zuschlag von 25% gewährt. Gemäss ArG muss jedoch für (vorübergehende) Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50% gewährt werden. Auch dies betrifft in erster Linie Mitarbeiter des Werkhofs, teilweise auch Mitarbeitende des Reinigungsdienstes. Der Zuschlag für gelegentliche (und angeordnete) Arbeit an Sonntagen soll deshalb auf 50% angehoben werden.

##### Finanzierung Überbrückungsrente

Bereits in der DGO von 2001 war festgehalten, dass sich die Gemeinde bei Angestellten, die sich zwischen dem 60. Altersjahr und dem ordentlichen Pensionierungsalter pensionieren lassen, und die mindestens 10 Jahre für die Einwohnergemeinde Biberist tätig waren, bei der Finanzierung der Überbrückungsrente beteiligt. Bei Angestellten, die weniger als 10 Jahre für die Einwohnergemeinde tätig waren, reduziert sich der Anteil der Einwohnergemeinde pro fehlendes Anstellungsjahr um 10%.

In der revidierten DGO ist die Überbrückungsrente nach wie vor vorgesehen, hingegen ist die Regelung für Angestellte, die weniger als 10 Jahre vor ihrer (frühzeitigen) Pensionierung bei der Einwohnergemeinde gearbeitet haben, nicht übernommen worden. Dies soll nun wieder korrigiert werden.

Warum gibt es überhaupt eine Überbrückungsrente?

Eine Überbrückungsrente überbrückt die finanzielle Lücke zwischen dem Ende der Erwerbsarbeit und dem regulären Rentenalter. Ausbezahlt wird die Rente durch die PKSO. Sie führt zu einer lebenslangen Reduktion der PK-Rente. Um die Renteneinbusse etwas abzufedern, bezahlt die Einwohnergemeinde einen einmaligen Beitrag an die PKSO. Dies lohnt sich in der Regel auch für die Gemeinde. Die Neubesetzung einer Stelle mit einer Person in einer niedrigeren Erfahrungs- und Gehaltsstufe führt zu einer spürbaren Entlastung des Personalaufwands. Dies kann 50% oder mehr eines Jahreslohnes ausmachen.

Die vorgeschlagenen Änderungen können der Synopsis entnommen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten, d.h. mit dem Beginn der Geltungsdauer der neuen DGO.

### **Beschlussentwurf**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Die DGO vom 23. Juni 2025 wird wie folgt angepasst:
  - a. § 43 Abs. 2;  
bisherige Bst a) und b) sind durch nachstehende zu ersetzen:
    - a) 25 % Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit nach 23:00 und vor 06:00 Uhr;
    - b) 50 % Lohnzuschlag für vorübergehende Sonntagsarbeit.
  - b. § 64;  
Ergänzung Abs. 3:  
<sup>3</sup>Bei Angestellten, die bei der vorzeitigen Pensionierung nach dem 60. Altersjahr nicht 10 Dienstjahre bei der EWG Biberist aufweisen, reduziert sich der Anteil des Arbeitgebers an der Finanzierung der Überbrückungsrente pro fehlendem Anstellungsjahr um 10 % seines Anteils. Monate werden anteilmässig pro rata angerechnet.
2. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Eintreten**

### **Detailberatung**

### **Beschluss** (Mit *Stimmen*)

#### **Auszug an:**

Gemeindepräsidium  
Finanzverwaltung

RN 0.2.1 / LN 3438

Verfasser:

Protokollführer/In  
Irene Hänzi Schmid